



DEPARTEMENTSVERFÜGUNG

(Lag da Breil; fischereiliche Massnahmen bei besonderen Ereignissen)

I. Sachverhalt und Beurteilung

1. Mit Schreiben vom 6. April 2018 an das Amt für Natur und Umwelt Graubünden haben die Kraftwerke Frisal AG die Entleerung oder Spülung des Staubeckens Brigels der Kraftwerke Frisal AG bis spätestens im Jahr 2021 angekündigt. Inwiefern das Staubecken entleert oder infolge der Sedimentablagerungen gespült werden muss, ist Gegenstand aktueller Abklärungen. Die Kraftwerke Frisal AG teilt mit, zu gegebener Zeit ein ordentliches Gesuch für die Bewilligung einer Entleerung oder Spülung des Staubeckens Brigels nach Art. 40 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; GSchG) einreichen zu wollen und ersucht, die erforderlichen Massnahmen, insbesondere die fischereilichen Massnahmen, einzuleiten.
2. Gemäss den geltenden Fischereibetriebsvorschriften (FBV 2018, Ziffer A III) kann das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement bei bevorstehenden Spülungen und Entleerungen von Stauhaltungen für die betroffenen Gewässer Ausnahmen bezüglich Fanggeräten, Fangmethoden, Fangzeiten, Fangmasse und Fangzahlen beschliessen. Die entsprechenden Regelungen sind im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
3. Um den Fischbestand im Hinblick auf die Entleerung oder Spülung des Lag da Breil möglichst effizient nutzen und auch dezimieren zu können, rechtfertigt es sich, für den Lag da Breil (Fangstatistiknummer "1013") ab dem 1. Mai 2018 bis auf Widerruf eine Sonderbestimmung für die Ausübung der Fischerei zu erlassen.

II. Entscheid

Das Bau-, Verkehrs- und Fortdepartement

legt fest:

1. Für den Lag da Breil (Fangstatistiknummer "1013") gelten ab dem 1. Mai 2018 bis auf Widerruf die folgenden angepassten Bestimmungen für die Ausübung der Fischerei:

Fischereisaison: 1. Mai bis und mit 30. November

Fangmasse: Kein Fangmass für sämtliche Fischarten. Es gilt Anlandepflicht für alle Grössenklassen und Arten.

Tagesfang: Kein Tagesfanglimit für alle Fischarten.

- Hälterung: Die Lebendhälterung von Fischen ist verboten. Angelandete Fische sind umgehend und tierschutzgerecht zu töten.
- Fangstatistik: Bis und mit 15. Oktober sind die Fänge in die reguläre Fangstatistik einzutragen. Nach dem 15. Oktober sind die Fänge nicht mehr zu erfassen.
- Patent: Zum Fischen am Lag da Breil ist ab dem 16. Oktober berechtigt, wer im Besitz eines gültigen Saison-, Monats- oder Wochenpatentes ist. Es gelten die üblichen Patentgebühren. Nach dem 15. Oktober werden keine Patente mehr ausgestellt.
2. Alle übrigen Bestimmungen der geltenden Fischereibetriebsvorschriften bleiben bestehen und gelten auch für die Fischerei am Lag da Breil nach dem 15. Oktober.
 3. Das Amt für Jagd und Fischerei wird angewiesen, die Sonderregelungen für den Lag da Breil im Kantonsamtsblatt zu publizieren.
 4. Mitteilung an das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement, an das Amt für Natur und Umwelt und an das Amt für Jagd und Fischerei.

Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement
Graubünden
Vorsteher:

Dr. Mario Cavigelli, Regierungspräsident